§ 90

Die Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht aus den Leistungen des Betriebes entstanden sind und bei denen Schuldner bzw. Gläubiger ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik haben, wird besonders angewiesen. Dasselbe trifft für Beteiligungen an Unternehmen außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik zu.

§ 91

(1) Die Zugänge an Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen sind zum Monatsende mit den entsprechenden Rechnungen der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung abzustimmen.

(2) Die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Monatsende innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

3. Bank und Kasse

§ 92

(1) Im Rahmen der Finanzrechnung sind Kassen-, Postscheck- und Bankbestände, Zu- und Abgänge an baren und unbaren Mitteln zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Das Prinzip der statistischen Vorsammlung ist — sofern nicht elektromechanisch oder elektronisch aufbereitet wird — in Form der Kassen-, Postscheck- und Banksammelverrechnung anzuwenden.

§ 93

(1) Die unbaren Mittel sind nach Guthaben- und KreditartOT zu gruppieren.

(2) Unterwegs befindliche bare und unbare Mittel sind mindestens am Bilanzstichtag gesondert nachzuweisen. Auslandsschecks sind unverzüglich nach Eingang im Betrieb in der Finanzrechnung zu erfassen.

§ 94

(1) Die Barbestände sind täglich mit dem Kassennachweis abzustimmen.

(2) Belege dürfen nicht als Barbestände geführt werden.

(3) Barbestände laut Kassennachweis, Bank- und Postscheckguthaben laut Bank- bzw. Postscheckauszug sowie Bankkredite laut Bankauszug sind mindestens am Monatsende innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

(4) Die Erfassung der Bestände auf Konten von Geld- und Kreditinstituten außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik wird, soweit diese Bestände nicht aus den Leistungen des Betriebes entstanden sind, besonders angewiesen.

4. Valutarechnung

§ 95

(1) In der Valutarechnung sind Informationen über sämtliche Valutabewegungen (Einnahmen, Ausgaben und Verrechnungen), die im Zusammenhang mit der Warenbewegung, den Dienstleistungen und den unabhängig von der Warenbewegung stattfindenden Valutabewegungen anfallen, in Valuta-Mark (VM) zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Die Erfassung und Nachweisführung der Valutabewegung hat getrennt gemäß Abs. 1 in Valuta-Mark auf Unterkonten zu erfolgen.

(3) Die Valutarechnung dient der Kontrolle und Analyse der Erfüllung der Zahlungsbilanz und der Jahresvalutapläne der Unternehmen.

§ 96

(1) Insbesondere sind die Valutaeinnahmen und -ausgaben zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren aus:

— Warenaus- und -einfuhr (Export und Import)

— Reexporten

— Lohnveredelungen und Reparaturen

— reinen Montage- und Projektierungsleistungen, die nicht mit einer Warenbewegung verbunden sind

— Lizenznahme und Lizenzvergabe

— Konsumgüteraustausch

Valutaeinnahmen und -ausgaben, die auf Leistungen (Dienstleistungen) basieren, die

a) direkt im Zusammenhang mit einer Außenwirtschaftsbeziehung stehen und bei ihrer Kalkulation direkt berücksichtigt werden (wie zum Beispiel Frachtkosten und Vertreterprovisionen) und die

b) nicht in direktem Zusammenhang mit einer Geschäftsoperation stehen und daher nicht dem Einzelgeschäft zugeordnet werden können (zum Beispiel Messen und Ausstellungen, kommerzielle Warenkontrollen, Werbekosten, Ausgaben für Handelsvertretungen und Reisekosten)

— sonstigen Bilanzpositionen.

(2) Montage- und Projektierungsleistungen, die mit einer Warenbewegung verbunden sind, sind als Export bzw. Import beim jeweiligen Geschäft zu erfassen.

(3) Die Valutabewegungen sind zu erfassen und nachzuweisen:

— nach Wirtschaftsgebieten

— nach Währungsgebieten

— nach Ländern bzw. Unterkonten

— nach Verrechnungswerten (Clearing, Kompensation, Kredite, Sorten und Zahlungen im Rahmen des Abkommens für nichtkommerzielle Zahlungen).

(4) Die Festlegung der Wirtschaftsgebiete und ihre weitere Untergliederung nach Währungsgebieten und Schwerpunktländern nach den volkswirtschaftlichen Erfordernissen erfolgt durch die Staatliche Plankommission in den planmethodischen Bestimmungen für das jeweilige Planjahr.

(5) Die Herausgabe der Nomenklatur für die weitere Untergliederung nach Ländern bzw. Unterkonten entsprechend den außenwirtschaftlichen Erfordernissen erfolgt durch den Minister für Außenwirtschaft in den zweigspezifischen Ergänzungen zur Planmethodik.